

# **U n i t e d   S t u d e n t s   f o r   E d u c a t i o n**

## **I. Name und Organe**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen United Students for Education. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

**United Students for Education e.V.**

- (2) Sitz des Vereins ist Duisburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Gründung und endet mit Ende des laufenden Kalenderjahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Grundversorgung von Schulen in Ländern der dritten Welt mit Lehrmitteln. Es sollen dort persönliche Kontakte zu Schulen aufgebaut werden. Zusätzlich soll für diese Schulen eine dauerhafte materielle Unterstützung in Form von Schulbüchern, Heften, Stiften, Computern und weiterer benötigter Ausstattung gewährleistet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Finanzierung**

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Werden solche erstmals erhoben oder werden Mitgliedsbeiträge erhöht, kann dies nur mit Wirksamkeit ab dem Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahres geschehen.
- (2) Im Übrigen finanziert sich der Verein aus Spenden und öffentlichen Mitteln. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Entnahmen der Mitglieder finden nicht statt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Niemand erhält bei seinem Ausscheiden Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Weg-

fall des steuerbegünstigten Zwecks an den Deutschen Caritasverband e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mitgliedschaft i.S.v. Absatz 2 in einer schulischen Ausbildung befindet. Auch juristische Person können Mitglied werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftliche Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
  - b) durch Ausschluss oder
  - c) durch Tod bzw. Liquidation oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (2) Ein Austritt nach Absatz 1 a) wird mit dem Zugang beim Vorstand wirksam. Eine Rückerstattung von für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist – sofern solche erhoben werden - ausgeschlossen.

#### **§ 7 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält. Als vereinschädigend gelten insbesondere:
  - a) ernstliche Verstöße gegen das Ansehen des Vereins,
  - b) gröbliche Verstöße gegen Satzungsbestimmungen,
  - c) Veröffentlichung vertraulicher Vorgänge,
  - d) Veruntreuung von Geldern, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung gestellt wurden,
  - e) soweit die Mitgliederversammlung die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschlossen hat, ein Rückstand von Mitgliedsbeiträgen über mehr als 6 Monate.
- (2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Nach fristgemäßer Einlegung der Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss; bis dahin ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Der Vorstand kann zur Entscheidung auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

- (3) Der Vorstand kann einstimmig das Ruhen der Mitgliedschaft oder den Verlust des Stimmrechts oder anderer Mitgliedschaftsrechte beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

### **§ 8 Mitgliederkartei; Persönlichkeits- und Datenschutz**

- (1) Beim Vorstand ist eine Mitgliederkartei zu führen. Der Vorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Führung der Kartei. Hat der Vorstand einen Geschäftsführer ernannt, so obliegt diesem die Karteiführung.
- (2) Mitgliedsrechte kann nur derjenige gegenüber dem Verein geltend machen, der in dieser Mitgliederkartei verzeichnet ist. Übt jemand Mitgliedsrechte aus, der in dieser Kartei nicht verzeichnet ist, so sind Beschlüsse, die unter seiner Mitwirkung gefasst wurden, nichtig, falls die Mitgliedschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen werden kann und ohne seine Mitwirkung ein anderes Beschlussergebnis erzielt worden wäre. Die Nichtigkeitsfeststellung obliegt dem Vorstand.
- (3) Niemand darf die Adressen oder personenbezogenen Daten von Mitgliedern an Unbefugte weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

## **III. Mitgliederversammlung**

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
- a) Satzungsänderungen
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr sowie Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
  - c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - e) die Wahl von bis zu zwei Revisoren,
  - f) die Auflösung des Vereins,
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes bzw. Ruhen von Mitgliedschaftsrechten nach § 7 Abs. 2,
  - h) sonstige Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Satzungsänderungen, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren, insbesondere Änderungen der §§ 2 und 3 der Satzung, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt bei schriftlicher Einberufung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse, Faxnummer oder elektronische Adresse gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann beim Vorstand vor der Sitzung schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

### **§ 11 Beschlussfassung, Protokollierung der Beschlüsse und schriftliches Beschlussverfahren**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Die Teilnahme von Mitgliedern im Wege der Bild und/oder Tonübertragung ist zulässig, soweit keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen Monat zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Änderungen dieser Satzung sowie des Vereinszwecks nach § 2 bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Wahlen finden auf Antrag eines Teilnehmers geheim statt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die zuvor ihr Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt haben. Bei Abwesenheit muss die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt worden sein. Soweit bei einem vorzeitigem Ausscheiden von einem Amt Nachwahlen erforderlich werden, erfolgt die Wahl des Nachfolgers nur für die Restlaufzeit der Amtsperiode.
- (5) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen. Wird die Versammlung durch mehrere Versammlungsleiter geleitet, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann durch ein schriftliches Beschlussverfahren ersetzt werden. Ein schriftlich gefasster Beschluss ist gültig, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederstimmen zustimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks.

Im Falle des schriftlichen Beschlussverfahrens ist den Mitgliedern des Vereins die Beschlussvorlage mittels eingeschriebenem Brief unter Beifügung eines frankierten Rückumschlags zu übersenden.

Den Mitgliedern wird für das schriftliche Beschlussverfahren eine Überlegungsfrist von 7 Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage eingeräumt.

Die von den Mitgliedern schriftlich abgegebenen Stimmen müssen spätestens 2 Wochen nach dem Zugang der Beschlussvorlage bei der Vereinsgeschäftsstelle eingehen.

Die abgegebenen Stimmen sind binnen 3 Tagen nach Ablauf der 2-Wochen-Frist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern auszuzählen. Hierüber ist ein Protokoll zu fertigen, welches von den Auszählern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.]

## **§ 12 Stimmrecht**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Soweit Mitgliedsbeiträge erhoben werden, kann der Vorstand Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, von der Ausübung des Stimmrechts ausschließen.

## **IV. Der Vorstand**

### **§ 13 Mitglieder des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Werden von der Mitgliederversammlung weniger als die höchstens zulässige Anzahl von Vorstandsmitgliedern gewählt, kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder bis zum Erreichen der Höchstzahl kooptieren.

### **§ 14 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

### **§ 15 Vertretungsberechtigung**

Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

### **§ 16 Amtszeit und Wahl**

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 17 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitglieds ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung unterzeichnet wird.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per Telefax beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

## **V. Revision; Auflösung**

### **§ 18 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt bis zu zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr. Ein Revisor darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Zu Revisoren können auch Nichtmitglieder bestellt werden.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Revisoren die Buchführung und den Jahresbericht des Vorstands zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis sowie darüber zu berichten, ob die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingehalten wurden. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durch die Revisoren beschließen.

### **§ 19 Auflösung**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.